

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

Beacht

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561  
Dr. Gansauf Kl. 97

1981

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

**Bescheid**

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes  
1950 (AVG, 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshaupt-  
mannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern  
berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-  
Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

**Begründung**

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unter-  
lagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009,  
KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-  
Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winter-  
linde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in  
Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksge-  
richtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 22. Juli  
1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne daß mitgeteilt worden  
wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde  
die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980  
um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal über-  
haupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzers-  
dorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 nicht mitgeteilt, daß  
die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß  
die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichts-  
behörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine  
neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl  
entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit  
Beschluss vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung  
im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten  
hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsentweg zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ezersdorf,  
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien  
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor  
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ezersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,  
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß  
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen  
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-  
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

9-N-8036/6

02282/561

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Gänserndorf,

Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem  
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtensiegel

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen beglaubigten  
Beurkundung zu erheben und hat mit 5.-...  
... zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 128

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-  
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

### Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.

Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter  
Dr. Gamauf

02282/561  
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung der Untereinheiten der Katastralgemeinschaften  
und zur Veranschaulichung der Katastralgemeinschaften in  
den Gemeinden Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Klein-Enzersdorf  
und Wieselbrunn im Bezirk Gänserndorf, 2230 Gänserndorf,  
Schönkirchner Straße 1, am 25. November 1980.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3 des  
Nutzungsplans nicht veräußert, belastet oder sonstwie  
verändert werden darf.

Bei der Ausführung dieses Bescheides kann binnen zwei Wochen nach  
Ausgang dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf,  
eine schriftliche Beschwerde eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu belegen, einen beglaubigten  
Beleg des Bescheides zu enthalten und ist mit 20,- Euro  
Gebühr zu versehen.

Es wird auf die nachstehenden Bestimmungen hingewiesen:

1. die Besondere Nutzungsplanung, zu Händen des Herrn Bürger-  
meister
2. das Amt der 30 Landesregierung, Abteilung 12/1, 1074 Wien,  
zu Eingangsdatum Nr. 22, 22. 11. 75-254-04/25-12/1
3. den Landesplan für Umsetzungen, Bundesgesetz vom  
10. März 1974, Nr. 1074, 1074 Wien, zu GG 1074/1974-1980
4. den Besondere Nutzungsplanung im Grundbuch gemäß § 12 des Grundbuch-  
gesetzes 1964, 1964 Wien, zu GG 1964/1964-1980

Die Besondere Nutzungsplanung ist im Grundbuch gemäß § 12 des Grundbuch-  
gesetzes 1964, 1964 Wien, zu GG 1964/1964-1980  
eingetragen und ist im Grundbuch gemäß § 12 des Grundbuch-  
gesetzes 1964, 1964 Wien, zu GG 1964/1964-1980  
eingetragen.



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

18. Februar 1981

9-N-8036/6

Bearbeiter 02282/561  
Dr. Gansauf Kl. 97

Betrifft Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal, Bescheidberichtigung

Bescheid

Gemäß § 33 Abs. 4 des allgemeinen Verwaltungsvorgangsgesetzes vom 1. Jänner 1950 (AVG, 1950), BBL Nr. 172, wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 27. Oktober 1980, 9-N-8036/6, insofern berichtigt, als die EZ. für die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-Enzersdorf, statt 77 richtigerweise 1000 lautet.

Begründung

Laut den aus dem Jahre 1943 stammenden fragmentarischen Unterlagen des diesbezüglichen Aktes befindet sich die Parzelle Nr. 1009, KG. Groß-Enzersdorf, in der Einlagezahl 77.

Mit Schreiben vom 17. Juli 1980 wurde beim Bezirksgericht Groß-Enzersdorf angefragt, ob die Naturdenkmalerklärung der Winterlinde auf der Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf, in Grundbuch ersichtlich gemacht worden ist. Seitens des Bezirksgerichtes Groß-Enzersdorf wurde hierzu mit Schreiben vom 22. Juli 1980 die betreffende Anfrage verneint, ohne darauf hingewiesen worden wäre, daß die Einlagezahl nicht stimme. In gleicher Weise wurde die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf mit Schreiben vom 20. Juli 1980 um Mitteilung ersucht, ob das gegenständliche Naturdenkmal überhaupt noch bestehe. Auch seitens der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf wurde mit Schreiben vom 14. August 1980 wohl mitgeteilt, daß die Winterlinde noch bestehe, nicht jedoch wurde mitgeteilt, daß die Einlagezahl fälschlich bezeichnet wurde.

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat daher als Aufsichtsbehörde in der Folge in den im Spruch zitierten Bescheid eine neuerliche Naturdenkmalerklärung vorgenommen und die Einlagezahl entsprechend der ihr vorgelegenen Unterlagen mit 77 angegeben.

Erst in der Folge wurde vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit Beschluß vom 27. November 1980 der Antrag auf Berichtigung im Grundbuch abgelehnt, da die EZ. nicht 77 sondern 1000 zu lauten hat.

Es mußte daher ein entsprechender Berichtigungsbescheid ergehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsentreg zu enthalten und ist mit S-100, -- Bundesstempelmarke zu versehen.

Erght an

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schindlerstraße 1

1. die Stadtgemeinde Groß-Ezersdorf,  
z.Hd. des Herrn Bürgermeister
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien  
zu Einlageblatt Nr. 25, GZ. II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor  
vortr. Hofrat Dipl.-Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GZ-24/466-80
4. das Bezirksgericht Groß-Ezersdorf, zu Zl. Tz 1725/80,  
mit dem Ersuchen, die Erleichterung im Grundbuch gemäß  
§ 15 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0, veranlassen zu wollen  
und je zwei entsprechende Ausfertigungen des diesbezüglichen Be-  
schlusses und der Grundbuchsauszüge anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 1000, KG, Gänserndorf,  
Erklärung zum Naturschutz

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem  
Vollstreckbarkeitsnennenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



Beamtensiegel

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Beschwerde eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu beschaffen, einen beglaubigten  
Beurkundung zu erheben und hat mit § 100, -- Landesgesetz  
sowie zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter

02282/561

27. Oktober 1980

0891 rednevoM .25

Dr. Gamsuf

Klappe 97

Betrifft

Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf,  
Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-0 wird die Winterlinde auf Parzelle Nr. 1009, EZ. 77, KG. Groß-Enzersdorf zum Naturdenkmal erklärt.

Diese Winterlinde befindet sich auf einem Feldweg zwischen den Straßenzügen Groß-Enzersdorf - Pysdorf, Groß-Enzersdorf - Hutzen-  
dorf ungefähr in der Höhe des Winklerkreuzes.

### Begründung

Bereits mit Verordnung des Reichsstatthalters in Wien vom 8. Juni 1943, Zl. 10/308/42, wurden zwei Winterlinden auf der gegenständlichen Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese Verordnung ist im Zuge der Kriegswirren verloren gegangen.

Zwecks Vervollständigung der Unterlagen zum Naturdenkmalbuch und zur Veranlassung der Ersichtlichmachung im Grundbuch mußte daher eine neuerliche Naturdenkmalerklärung erfolgen.

Anlässlich der Besichtigung der beiden Winterlinden am 21. Oktober 1980 durch den Naturschutzkonsulenten der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf stellte sich heraus, daß eine Winterlinde bereits dürr ist und entfernt werden muß. Es wurde daher nur die noch gesunde Winterlinde zum Naturdenkmal erklärt.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,--- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, zu Händen des Herrn Bürgermeisters
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien, zu Einlageblatt Nr. 25, GZ II/3-551-04/29-1979
3. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb, 1014 Wien, zu GZ. GR-24/466-1980
4. das Bezirksgericht Groß-Enzersdorf mit dem Ersuchen, die Ersichtlichmachung im Grundbuch gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz LGBl. 5500-0 veranlassen zu wollen und je zwei ex-offo Ausfertigungen des diesbezüglichen Beschlusses und des Grundbuchsauszuges anher zu übersenden.

Der Bezirkshauptmann



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8036/4

Bearbeiter  
Dr. Gamauf

02282/561  
Kl. 97

25. November 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



zur Verfügung gestellt werden. Die Unterlagen sind dem  
Bereits mit Verordnung des Katastraltabelle in Wien vom  
8. Juni 1973, Kl. 10/108/2, wurden zwei Winterkälte auf der  
gegenüberliegenden Parzelle zum Naturdenkmal erklärt. Diese  
Verordnung hat im Zuge der Katasternummer verloren gegangen.  
Zweck Verwirklichung der Unterlagen zum Naturdenkmal  
und zur Veranschaulichung der Katastraltabelle in Wien wurde  
daher eine neue Katastraltabelle erstellt.  
Anlässlich der Bestätigung der beiden Winterkälte am  
27. Oktober 1980 durch den Katastralkommissionen der beiden  
Hauptmänner Gänserndorf stellte sich heraus, dass eine Winter-  
kälte bereits durch die Katastraltabelle verloren gegangen war. Es wurde daher  
nur die neue Katastraltabelle zum Naturdenkmal erklärt.  
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 3 i. d. F. ein  
Naturdenkmal nicht veräußert, entlehnt oder sonstwie genutzt werden darf.  
Bestandteilbestimmung  
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegraphisch bei der Bezirksbauverwalterschaft  
Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bestehen, einen begünstigten  
Bewerbsantrag zu erhalten und ist mit 20,- Euro zu versehen.  
Es geht an  
1. die Bezirksamts Gänserndorf, in Händen des Herrn Bürger-  
meister  
2. das Amt der 30. Landesregierung, Abteilung 12/1, 1074 Wien,  
zu Einsprache Nr. 22, Kl. 12/1-22/1-1980  
3. den Landesrat für Umweltschutz, Bundesrat Wien, zu Kl. 10/108-1980  
Hofstr. 11/1, 1074 Wien, zu Kl. 10/108-1980  
4. das Bezirksamt Gänserndorf mit dem Bescheid, die  
Katastraltabelle in Wien gemäß § 12 i. d. F. Katastraltabelle-  
gesetz 1973 zu veranlassen zu wollen und je nach Bedarf  
Anforderungen des diesbezüglichen Bescheides und des Grund-  
buchauszuges oder zu übermitteln.  
Der Bezirkshauptmann

